

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/207/2020

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 20.Oktober 2020
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.20 Uhr
Ort: im Lengenbachersaal im Gerichtsgebäude

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/207/2020

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 20. Oktober 2020
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.20 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Paul Mühlbauer GRÜNE

Stadträte:

Herr STR Christof Fischer SPÖ
Herr STR Ing. Mag. Alois Heiss Liste Heiss
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN
Herr STR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN

Gemeinderäte:

Frau GR Mag. iur. Julia Amplatz SPÖ
Frau GR Claudia Anderl GRÜNE
Herr GR Christoph Bauer VPN
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Bianca Fellner Liste Heiss
Herr GR Ewald Figl Liste Heiss
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Herr GR Martin Hierstand VPN
Herr GR Ing. Harald Hirschmüller VPN
Herr GR Ing. Josef Kaiblinger VPN
Herr GR Bernhard Karrer Liste Heiss
Frau GR Sonja Koch SPÖ
Herr GR Helmut Leonhartsberger VPN
Frau GR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Herr GR Andreas Roder NEOS
Herr GR Leopold Schoissengayer Liste Heiss
Herr GR Ing. Reinhold Scholz VPN
Herr GR Leopold Staudigl GRÜNE
Herr GR Wolfgang Süß VPN
Frau GR Mag. Petra Tauber FPÖ
Herr GR Günther von Unterrichter SPÖ

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:**Gemeinderäte:**

Herr GR Philip Heß	Liste Heiss	entschuldigt
Herr GR Wolfgang Kramer	GRÜNE	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 30/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Wohlmuth mit, dass folgender Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird:

14. *Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes*

Es ergibt sich daher folgende

TAGESORDNUNG:**Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Resolution „Unterstützung der Gemeinde für Ausfall von Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer“
4. FF Neulengbach Stadt - Antrag auf Förderung eines HLF3
5. Fuhrpark der Stadtgemeinde Neulengbach - Ersatzbeschaffungen
6. Jugend:Gemeinde:Service
7. Tauschvertrag Rotes Kreuz - Berichtigung
8. Trafostation am Badparkplatz - Dienstbarkeit
9. Neujahrskonzert 2022
10. Komödienspiele 2021
11. Asphaltierung Umkehrplatz Berggasse - Vergabe der Bauleistungen
12. LB44 (Bahnstraße) und L2019 (Umseer Straße) - Herstellung von Nebenanlagen
13. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Ersatzanschaffung Pumpe PW Schönfeld)
- (14. *Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes*) Abgesetzt**
15. Aufhebung des Beschlusses - Kostenbeteiligung Neubau der Bezirksstelle Neulengbach

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 30/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet.

Unter TOP 11 der letzten Sitzung wurde folgender Beschlussantrag protokolliert:

„Der Gemeinderat wolle der Sanierung der Kapelle Unterwolfsbach durch die Dorfgemeinschaft Unterwolfsbach zustimmen/ablehnen und im Falle einer Zustimmung die Gewährung einer Förderung in der Höhe von bis zu 6.000, -- Euro für die Deckung der Materialkosten beschließen.

Die Bedeckung erfolgt durch freie Mittel innerhalb des Liegenschaftsressorts auf dem Haushaltskonto 853700-614000.“

Dieser Beschlussantrag ist missverständlich. Richtig hat der Beschlussantrag wie folgt zu lauten:

„Der Gemeinderat wolle der Sanierung der Kapelle Unterwolfsbach durch die Dorfgemeinschaft Unterwolfsbach zustimmen und im Falle einer Zustimmung die Gewährung einer Förderung in der Höhe von bis zu 6.000, -- Euro für die Deckung der Materialkosten beschließen.

Die Bedeckung erfolgt durch freie Mittel innerhalb des Liegenschaftsressorts auf dem Haushaltskonto 853700-614000.“

Weitere schriftliche Einwendungen gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung liegen nicht vor. STR Ing. Mag. Heiss merkt jedoch an, dass in TOP 5 des Protokolles die Ansätze der Vorhaben 21 und 64 der investiven Gebarung nicht korrekt dargestellt sind.

Beschlussantrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 8.9.2020, TOP 11, wie o.a. abzuändern.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Somit gilt das Protokoll unter Berücksichtigung der o.a. Änderung als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 3. Resolution „Unterstützung der Gemeinde für Ausfall von Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer“

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Für die Sitzung des Stadtrates am 12. Oktober 2020 wurden zwei ähnlich gelagert Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Von den Wahlparteien „ÖVP“ und „Die Grünen Neulengbach“:

Resolution: Unterstützung der Gemeinde für Ausfall von Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer

Von den Wahlparteien „Liste HEISS“, „SPÖ“ und „NEOS“:

Resolution: „Echte Hilfe für Gemeinden jetzt“

Nachdem beide Anträge das Ziel verfolgen, dass vom Bund bzw. vom Land Niederösterreich die Corona-bedingten Einnahmefälle ausgeglichen werden sollen, gab es in der Stadtratssitzung Übereinstimmung darüber, dass bis zur Gemeinderatssitzung ein gemeinsamer Allparteiantrag formuliert wird.

Der entsprechenden Resolutionsantrag lautet nun wie folgt:

RESOLUTION

„Unterstützung der Gemeinde für Ausfall von Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer“

Diese Resolution wurde von allen im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach vertretenen Fraktionen (ÖVP, Liste HEISS, Die Grünen, SPÖ, FPÖ, NEOS) gemeinsam erarbeitet und lautet wie folgt:

Die finanziellen Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden Österreichs durch die Corona-Krise werden immer deutlicher ersichtlich. Die Daseinsvorsorge ist massiv gefährdet. Die Bundesregierung hat den Gemeinden zwar durch das kommunale Investitionspaket 1 Milliarde an Fördermittel in Aussicht gestellt – dass das aber weit nicht ausreicht, stellt sich immer mehr heraus. Damit Gemeinden investieren können, müssen sie von selbst aus 50 % der zur Verfügung gestellten Summe aufbringen. Durch die sinkenden Ertragsanteile sowie fehlende Einnahmen aus der Kommunalsteuer ist jedoch nicht einmal der laufende Betrieb sichergestellt – an zusätzliche Investitionen also nicht zu denken.

Der am 8.9.2020 erschienene neue Gemeindefinanzprognosen-Bericht des KDZ – Zentrum für Kommunalforschung – macht deutlich, dass ein weiteres Hilfspaket für Kommunen notwendig ist, um Gemeinden vor den finanziellen Ruin zu bewahren. Laut KDZ müssen die Gemeinden Corona-bedingt mit massiven Einnahmeverlusten von 1,5-1,9 Milliarden rechnen. Hinzu kommen weitere von der Bundesregierung gesetzte Maßnahmen, wie das Konjunkturstärkungsgesetz (Steuerreform), die die finanzielle Situation der Gemeinden zusätzlich belasten. Dieses wird den Gemeinden in den Jahren 2020 und 2021 1,14 Milliarden kosten. Das bedeutet, dass die Investitionsmilliarde dadurch egalisiert wird und es keine Abgeltung der finanziellen Folgen durch die Corona-Krise gibt.

Darüber hinaus hat auch das Land Niederösterreich für das Jahr 2020 ein Maßnahmenpaket geschnürt, das unmittelbar positiven Einfluss auf das operative Ergebnis im Jahr 2020 hat. Sowohl die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, die sich ausschließlich auf investive Maßnahmen beschränken, als auch die Hilfestellungen des Landes reichen aber nicht aus, um den Einnahmeverlust bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer auszugleichen.

Nachfolgende Berechnung zur Beeinflussung des operativen Ergebnisses aufbauend auf der Finanzprognose des KDZ und unserer eigenen Einschätzung untermauert diese Feststellung:

Einnahmenart	VA 2020	erwartet für 2020	Differenz zu VA 2020	erwartet für 2021	Differenz zu VA 2020
Kommunalsteuer	1.900.000	1.607.000	-293.000	1.550.000	-350.000
Ertragsanteile	7.194.000	6.470.200	-723.800	6.150.000	-1.044.000
so. eigene Einnahmen			-27.800		
			-1.044.600		-1.394.000
prognostizierter Gesamtentfall in den Jahren 2020 und 2021					-2.438.600

Bereits bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2020 wurden die Auswirkungen aus der Corona-Krise deutlich sichtbar:

Das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt hat sich von € 665.600,00 auf € - 1.169.000,00 verschlechtert.

Darüber hinaus müssen wir auch festhalten, dass durch die aktuelle Entwicklung im Jahr 2021 kaum ein Spielraum für Darlehenstilgungen und Investitionen verbleiben wird.

Die finanzielle Auswirkung auf unsere Stadtgemeinde durch die Corona-Krise wird immer deutlicher ersichtlich. Die Daseinsvorsorge ist massiv gefährdet. Der Nationalrat hat den Gemeinden zwar durch das kommunale Investitionsgesetz 2020 1 Milliarde an Fördermittel in Aussicht gestellt – dass das aber weit nicht ausreicht, stellt sich immer mehr heraus. Damit wir die Mittel ansprechen können, müssen wir von uns aus 50 % der zur Verfügung gestellten Summe aufbringen. Das ist vor allem für jene Maßnahmen eine fast nicht zu stemmende Aufgabe, die überraschend und nicht vorhersehbar erforderlich geworden sind. Durch die sinkenden Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer ist nicht einmal der laufende Betrieb für das Jahr 2021 sichergestellt. An zusätzliche Investitionen ist damit nur schwer zu denken.

Die am 8.9.2020 erschienene Finanzprognose des KDZ weist darauf hin, dass ein Hilfspaket für die Gemeinden unbedingt notwendig ist. Damit sollen die Gemeinden ihren Pflichtaufgaben in der Daseinsvorsorge ordnungsgemäß erfüllen können und vor dem finanziellen Ruin bewahrt werden. Auf Grund des Berichts des KDZ und auch nach unseren eigenen Prognoserechnungen müssen wir mit massiven Einnahmeverlusten zumindest in den Jahren 2020 und 2021 rechnen. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Auswirkungen des Konjunkturstärkungsgesetzes auf die Gemeinden.

Neben all den einnahmeseitigen Auswirkungen besteht für uns aber eine große Unsicherheit wie die Entwicklung der Finanzierungspflichten der Gemeinden in den Bereichen Gesundheit und Soziales verlaufen wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach stellt daher an die Österreichische Bundesregierung, an den Nationalrat, an den Bundesrat, an die Niederösterreichische Landesregierung und an den Landtag von Niederösterreich den **Antrag, die Einnahmeverluste 2020 und der Folgejahre, die durch die Corona-Krise entstanden sind, durch ein echtes und zwischen Bund und Land abgestimmtes Hilfspaket zu 100 % zu ersetzen**. Darunter sind auch jene Einnahmeverluste, die durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (Steuerreform 2020) entstehen, miteinzubeziehen.

Folgende Forderungen sind für uns als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinden daher außer Zweifel zu stellen:

- GemeindebürgerInnen dürfen nicht für die ausbleibenden Finanzmittel, etwa durch Erhöhung diverser Abgaben oder Gebühren, zur Kasse gebeten werden.
- Wenn die Regierung Maßnahmen wie das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (Steuerreform 2020) beschließt, muss sichergestellt werden, dass mögliche, für die Gemeinden entstehenden, finanzielle Einbußen durch den Bund abgegolten werden;
- Gemeinden dürfen nicht unter Privatisierungsdruck geraten und gezwungen werden, Teile der Daseinsvorsorge zu verkaufen.
- Gemeinden brauchen finanzielle Mittel für kommende Investitionen, die vor allem der regionalen Wirtschaft zugutekommen. Es braucht dazu ein Konjunkturpaket und entsprechende vergaberechtliche Änderungen durch den Bund für unsere Kommunen.
- Das Rettungswesen, die Schulen und Kindergärten, die Feuerwehren, die Betreuungseinrichtungen und die kommunalen Freizeiteinrichtungen und Vereine sind elementare Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Die Gemeinden als Unterstützer und teilweise Erhalter dieser Einrichtungen brauchen finanzielle

Unterstützung, um diese Services und Leistungen für unsere Gesellschaft auch für die Zukunft garantieren zu können.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher:

- 100-prozentige Abgeltung des finanziellen Ausfalls der Corona-Krise für Städte und Gemeinden
- 100-prozentige Abgeltung der entstehenden finanziellen Einbußen der Gemeinden durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (Steuerreform 2020).
- Unterstützungsmaßnahmen wie oben beschrieben um das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Miteinander in den Gemeinden aufrechterhalten zu können.

Zuständigkeit:

Aufgrund der Aufnahme auf die Tagesordnung ist die Angelegenheit durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach zu Beratung und Entscheidung gegeben.

Finanzierung:

Die Verabschiedung der Resolution führt zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen für

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wolle die im Sachverhalt enthaltene Resolution beschließen und an folgende Personen weiterleiten:

- Bundeskanzler Sebastian Kurz
- An den Nationalrat z.H. Herrn Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka
- Vizekanzler Mag. Werner Kogler
- Finanzminister Mag. Gernot Blümel, MBA
- An den Bundesrat z.H. Frau Bundesratspräsidentin Dr. Andrea Eder-Gitschthaler
- Landeshauptfrau Mag. Johanna-Mikl-Leitner
- An den nö. Landtag, z.H. Herrn Landtagspräsident Mag. Karl Wilfing
- Landeshauptfrau Stv. Dr. Stephan Pernkopf
- Landeshauptfrau Stv. Franz Schnabl
- Landesrat DI Ludwig Schleritzko
- Österreichischer Gemeindebund
- Österreichischer Städtebund

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. FF Neulengbach Stadt - Antrag auf Förderung eines HLF3

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die FF Neulengbach-Stadt plant für das Jahr 2022 den Ankauf eines neuen Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3. Dieses soll das Tanklöschfahrzeug (Bj. 1997) ersetzen.

Die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird vom NÖ Landesfeuerwehrverband nur dann gefördert, wenn die betreffende Gemeinde mindestens 50 von Hundert Prozent der Anschaffungskosten übernimmt (Punkt I. 1. NÖ Feuerwehr Förderungsrichtlinie 2020).

In diesem Zusammenhang bittet die FF Neulengbach-Stadt, nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, um die Übernahme von 70 % der Anschaffungskosten. Nach aktueller Auskunft von Herrn Kdt. Michael Mascha werden die Gesamtkosten für das gegenständliche Fahrzeug ca. EUR 418,439,28 (netto) betragen.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung ist gem. § 35 Z2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im MFP und im VA 2022 unter dem Ansatz Feuerwehren vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle dem Antrag um Förderung eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3 für die FF Neulengbach-Stadt in der Höhe von 70 % der Kosten, max. € 292.000,00, zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Fuhrpark der Stadtgemeinde Neulengbach - Ersatzbeschaffungen

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 30. Juni 2009 wurde beschlossen, dass zwei Fahrzeuge für den Fuhrpark des Bauhofs der Stadtgemeinde Neulengbach von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. angemietet werden.

Es hat sich dabei um folgende Fahrzeuge gehandelt:

	TOYOTA HILUX 2,5D-4D AC	TOYOTA DYNA 100 3,0D-4D
Ausstattung:	Doppelkabine, Country Hardtop, Anhängervorr. CD-Radio	Doppelkabine, Planenaufbau Anhängervorr. CD-Radio

Die Jahresmiete für diese Fahrzeuge beträgt derzeit exkl. USt.	€ 2.988,61	€ 2.580,31
--	------------	------------

Auf Grund des Alters der Fahrzeuge, der Reparaturkostenentwicklung und der aktuell ermittelten Jahresmietentgelte ist der Austausch folgender Fahrzeuge wirtschaftlich sinnvoll und wird vorgeschlagen, folgende Fahrzeuge von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. anzumieten:

Toyota Hi-Lux 2,4 D

150 4WD Doppelkabine, Automatik Active Modell 2021

Jahresmietentgelt exkl. USt. € 2.609,00

Toyota Proace Doppelkabine 2,0

150 PS, L2 Lang Basis

Jahresmietentgelt exkl. USt. € 2.316,00

Einsparungen gegenüber den aktuellen Mietverträgen	€ 379,61	€ 264,31
--	----------	----------

Vorberatungen:

Das Aufgabengebiet des Fuhrparks ist keinem Ausschuss zugewiesen. Eine Vorberatung erfolgt im Rahmen der Fraktionsobleutebesprechung.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung über den Abschluss der Verträge liegt beim Gemeinderat.

Finanzierung:

Einsparungen bei Genehmigung der neuen Mietverträge unter dem Konto 821000-700060 in der Höhe von EUR 643,92.

Anlagen:

Mietvertrag

1

GZ. Hilux 2,4 - 302/8/2020

abgeschlossen zwischen:

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. 3040 Neulengbach, Umseer Straße 28, vertreten durch den selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ingenieur Manfred **Korntheuer**, geb. 13.3.1962, wohnhaft in 3452 Michelndorf, Wiener Landstrasse 28 als Vermieterin einerseits und der

Stadtgemeinde Neulengbach, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, durch deren Vertretung als Mieterin andererseits,

wie folgt

1. MIETGEGENSTAND

Marke: Toyota Type: Hilux 2,4 D 150 4WD Doppelkabine Automatik Active Modell 2021

PS: 150 Motor-Nr.: Fahrgest.-Nr.:

Farbe: weiß

Sonderausstattung:

Sonderzubehör: Hardtop Commercial, Laderaumwanne

2. KONDITIONEN

Anschaffungswert (exkl. Ust.):	EUR	27.675,--
Abzüglich HILUX 2,5 D – 4D, Doppelkabine,	EUR	4.580,--
Mietentgelt jährlich netto:	EUR	2.609,--
+ 20% Ust.	EUR	<u>521,80</u>
Mietentgelt jährlich brutto:	EUR	3.130,80

Den im Artikel I. näher bezeichneten Mietgegenstand vermietet die Vermieterseite samt allen ihr daran zustehenden Rechten an die Mieterseite, welche diesen Mietgegenstand zum Zwecke der Verwendung als Betriebsfahrzeug für die Stadtgemeinde Neulengbach mietet.

Die Mieterseite ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf ihre Kosten zu adaptieren.

Die Mieterseite ist auf Vertragsdauer weiters berechtigt, Aufkleber und Schriftzüge auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Vermieterseite anzubringen. Die Montage sowie die Wiederherstellung des Lackes bei Entfernung der Aufkleber bzw. Schriftzüge gehen auf Kosten der Mieterseite.

3. MIETDAUER

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übernahme des Fahrzeuges und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigungen können jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Beide Vertragspartner erklären, bis zum Ablauf der Abschreibungsdauer auf das Recht der Kündigung zu verzichten.

4. RÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Mieter den Mietgegenstand nach Wahl des Vermieters auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich an eine vom Vermieter zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen.

Übersteigt der Schätzwert bzw. Verkaufserlös des Mietgegenstandes zu Vertragsende den Buchwert, so ergeben sich für den Mieter keine zusätzlichen Kosten.

Eine allfällige vom Vermieter aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des Mieters anzurechnen.

Die Vermieterseite räumt der Mieterseite im Falle der Verwertung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, ein Vorkaufsrecht am Mietgegenstand ein.

5. MIETZINS

Der jährliche Mietzins in der Höhe von € 2.609,-- (Euro zweitausendzweihundertzehn) zuzüglich der auf den Mietzins entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ist jeweils bis zum 15. Jänner jeden Jahres bei fünftägigem Respiro abzugsfrei auf ein von der Vermieterseite bekanntzugebendes Bankkonto bei einem österreichischen Bankinstitut zu überweisen.

Die auf das gegenständliche Mietobjekt entfallenden Betriebskosten sind von der Mieterseite selbst zu tragen und werden vom Vermieter nicht gesondert abgerechnet.

Sollten dennoch Vorschreibungen an die Vermieterseite gestellt werden, verpflichtet sich die Mieterseite diese innerhalb von 8 Tagen zu ersetzen.

6. WERTSICHERUNG

Der Mietzins wird nach dem von der Statistik Austria GmbH monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung verlautbarte Indexzahl.

Schwankungen von 5 % (fünf Prozent) auf oder ab bleiben jeweils unberücksichtigt, werden jedoch bei Überschreitung dieser 5 % jeweils voll berücksichtigt und bilden sodann jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der neuerlichen Wertschwankung von über 5 %.

7. GEBRAUCH, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Die Mieterseite verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und sämtliche anfallenden Wartungs- und Erhaltungsarbeiten (insbesondere Reparaturen) unverzüglich und auf eigene Kosten durchführen zu lassen, sofern dies notwendig ist und es sich nicht um ernste Schäden des Vertragsgegenstandes handelt. Diesfalls ist die Vermieterseite bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu informieren.

Die Mieterseite haftet für sämtliche Schäden, die durch den Gebrauch des Mietobjektes durch sie selbst oder durch Dritte am Mietobjekt allenfalls entstehen.

Alle Investitionen am Mietgegenstand, welche mit dem Mietgegenstand niet- und nagelfest verbunden sind, gehen mit Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum des Vermieters über. Für Veränderungen am Mietobjekt sind stets alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

8. WEITERGABE - RECHTSNACHFOLGER

Das gegenständliche Mietverhältnis geht vermierterseits jeweils unverändert auf Rechtsnachfolger im Eigentum des Fahrzeuges über.

9. HAFTUNG

Die Vermieterseite haftet dafür, dass der mit diesem Vertrag gemietete Mietgegenstand der Mieterseite für ihre Zwecke zur Verfügung steht und der Mietgegenstand nicht durch Rechte Dritter welcher Art auch immer beschränkt ist.

10. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

11. GEFAHRTRAGUNG

Der Mieter trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes.

Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Mietgegenstand und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den Mieter daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete.

12. BESICHTIGUNG

Die Vermieterseite ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit, jedoch gegen vorherige Anmeldung zu besichtigen.

Die Mieterseite ist verpflichtet, das Besichtigen des Mietgegenstandes durch die Vermieterseite zu gestatten.

13. VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE

Die Vertragsparteien bestätigen in Rechtskenntnis der §§ 934 und 935 ABGB zu sein und erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Mietwert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung aus diesem Verträge ausdrücklich als beiderseits angemessen anerkennen.

14. KOSTEN

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages sowie sämtliche von demselben zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren trägt die Mieterseite.

15. VERTRAGSORIGINAL

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, wobei die Vermieterseite und die Mieterseite jeweils eines erhalten.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2020

Neulengbach, am

Für die Vermieterseite:

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.
GF Ing. Manfred Korntheuer

Für die Mieterseite: Stadtgemeinde Neulengbach

Bürgermeister Franz Wohlmuth STR Mag. Florian Steinwendtner

Stadtrat Ing. Mag. Alois Heiss

GR Ök.Rat Karl Gfatter

Mietvertrag

GZ. Proace Doppelkabine - 302/8/2020

abgeschlossen zwischen:

Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. 3040 Neulengbach, Umseer Straße 28, vertreten durch den selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer Ingenieur Manfred **Korntheuer**, geb. 13.3.1962, wohnhaft in 3452 Michelndorf, Wiener Landstrasse 28 als Vermieterin einerseits und der

Stadtgemeinde Neulengbach, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, durch deren Vertretung als Mieterin andererseits,

wie folgt

1. MIETGEGENSTAND

Marke: Toyota Type: Proace Doppelkabine 2,0 150 PS L2 Lang Basis

PS: 150 Motor-Nr.: Fahrgest.-Nr.:

Farbe: weiß

Sonderausstattung: Komfortpaket

Sonderzubehör: Anhängervorrichtung

2. KONDITIONEN

Anschaffungswert (exkl. Ust.):	EUR	22.171,--
Abzüglich DYNA 100 3,0 D-4D, Doppelkabine	EUR	1.667,--
Mietentgelt jährlich netto:	EUR	2.316,--
+ 20% Ust.	EUR	463,20
Mietentgelt jährlich brutto:	EUR	2.779,20-

Den im Artikel I. näher bezeichneten Mietgegenstand vermietet die Vermieterseite samt allen ihr daran zustehenden Rechten an die Mieterseite, welche diesen Mietgegenstand zum Zwecke der Verwendung als Betriebsfahrzeug für die Stadtgemeinde Neulengbach mietet.

Die Mieterseite ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auf ihre Kosten zu adaptieren.

Die Mieterseite ist auf Vertragsdauer weiters berechtigt, Aufkleber und Schriftzüge auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Vermieterseite anzubringen. Die Montage sowie die Wiederherstellung des Lackes bei Entfernung der Aufkleber bzw. Schriftzüge gehen auf Kosten der Mieterseite.

3. MIETDAUER

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übernahme des Fahrzeuges und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Kündigungen können jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Beide Vertragspartner erklären, bis zum Ablauf der Abschreibungsdauer auf das Recht der Kündigung zu verzichten.

4. RÜCKSTELLUNG DES MIETGEGENSTANDES

Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Mieter den Mietgegenstand nach Wahl des Vermieters auf Kosten und Gefahr des Mieters unverzüglich an eine vom Vermieter zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen.

Übersteigt der Schätzwert bzw. Verkaufserlös des Mietgegenstandes zu Vertragsende den Buchwert, so ergeben sich für den Mieter keine zusätzlichen Kosten.

Eine allfällige vom Vermieter aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des Mieters anzurechnen.

Die Vermieterseite räumt der Mieterseite im Falle der Verwertung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, ein Vorkaufsrecht am Mietgegenstand ein.

5. MIETZINS

Der jährliche Mietzins in der Höhe von € 2.316,-- (Euro zweitausendzweihundertzehn) zuzüglich der auf den Mietzins entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ist jeweils bis zum 15. Jänner jeden Jahres bei fünftägigem Respiro abzugsfrei auf ein von der Vermieterseite bekanntzugebendes Bankkonto bei einem österreichischen Bankinstitut zu überweisen.

Die auf das gegenständliche Mietobjekt entfallenden Betriebskosten sind von der Mieterseite selbst zu tragen und werden vom Vermieter nicht gesondert abgerechnet.

Sollten dennoch Vorschreibungen an die Vermieterseite gestellt werden, verpflichtet sich die Mieterseite diese innerhalb von 8 Tagen zu ersetzen.

6. WERTSICHERUNG

Der Mietzins wird nach dem von der Statistik Austria GmbH monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung verlautbarte Indexzahl. Schwankungen von 5 % (fünf Prozent) auf oder ab bleiben jeweils unberücksichtigt, werden jedoch bei Überschreitung dieser 5 % jeweils voll berücksichtigt und bilden sodann jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der neuerlichen Wertschwankung von über 5 %.

7. GEBRAUCH, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Die Mieterseite verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und sämtliche anfallenden Wartungs- und Erhaltungsarbeiten (insbesondere Reparaturen) unverzüglich und auf eigene Kosten durchführen zu lassen, sofern dies notwendig ist und es sich nicht um ernste Schäden des Vertragsgegenstandes handelt. Diesfalls ist die Vermieterseite bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu informieren.

Die Mieterseite haftet für sämtliche Schäden, die durch den Gebrauch des Mietobjektes durch sie selbst oder durch Dritte am Mietobjekt allenfalls entstehen.

Alle Investitionen am Mietgegenstand, welche mit dem Mietgegenstand niet- und nagelfest verbunden sind, gehen mit Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum des Vermieters über. Für Veränderungen am Mietobjekt sind stets alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

8. WEITERGABE - RECHTSNACHFOLGER

Das gegenständliche Mietverhältnis geht vermierterseits jeweils unverändert auf Rechtsnachfolger im Eigentum des Fahrzeuges über.

9. HAFTUNG

Die Vermieterseite haftet dafür, dass der mit diesem Vertrag gemietete Mietgegenstand der Mieterseite für ihre Zwecke zur Verfügung steht und der Mietgegenstand nicht durch Rechte Dritter welcher Art auch immer beschränkt ist.

10. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

11. GEFAHRTRAGUNG

Der Mieter trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des Mietgegenstandes.

Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Mietgegenstand und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den Mieter daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete.

12. BESICHTIGUNG

Die Vermieterseite ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit, jedoch gegen vorherige Anmeldung zu besichtigen.

Die Mieterseite ist verpflichtet, das Besichtigen des Mietgegenstandes durch die Vermieterseite zu gestatten.

13. VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE

Die Vertragsparteien bestätigen in Rechtskenntnis der §§ 934 und 935 ABGB zu sein und erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Mietwert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung aus diesem Verträge ausdrücklich als beiderseits angemessen anerkennen.

14. KOSTEN

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages sowie sämtliche von demselben zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Gebühren trägt die Mieterseite.

15. VERTRAGSORIGINAL

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, wobei die Vermieterseite und die Mieterseite jeweils eines erhalten.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2020

Neulengbach, am .2020

Für die Vermieterseite:

Für die Mieterseite: Stadtgemeinde Neulengbach

Bürgermeister Franz Wohlmuth STR Mag. Florian Steinwendtner

STR Ing. Mag. Alois Heiss

GR ÖkRat Karl Gfatter

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Mietverträge, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., betreffend die Anmietung der Fahrzeuge HILUX 2,5 D (Mietvertrag GZ. HILUX-821/30062009) und Toyota DYNA 100 3,0 D-4D (Mietvertrag GZ. DYNA 100 – 302/2009) beendet werden und als Ersatz für diese Fahrzeuge von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. folgende Fahrzeuge angemietet werden:

	TOYOTA HILUX 2,4 D 150 4WD	TOYOTA PROACE 150 PS L2 Lang Basis
Ausstattung:	Doppelkabine, Hardtop, Anhängenvorr. Laderaumwanne CD-Radio	Doppelkabine, Planenaufbau Anhängenvorr. CD-Radio
Vermieterin	NEUKOM	NEUKOM
Mieterin	Gemeinde	Gemeinde
Jährl. Miete exkl. Ust.	€ 2.609,00	2.316,00
Mietdauer	unbestimmt	unbestimmt
Beiderseitiger Kündigungsverzicht	bis zum Ablauf der Abschreibungsdauer	bis zum Ablauf der Abschreibungsdauer
Wertsicherung	VPI 2015/5 %	VPI 2015/5 %

Die beiliegenden Mietverträge HILUX 2,4 – 302/8/2020 und Proace Doppelkabine – 302/8/2020 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Vizebgm. Paul Mühlbauer

Sachverhalt:

Im Sommer 2020 wurde Elke Indinger von der Gemeinde Neulengbach eingeladen, die Angebote der Jugendinfo NÖ und im speziellen die mögliche Unterstützung durch das Jugend:Gemeinde:Service vorzustellen.

In ihrer Arbeit mit Jugendlichen erleben die Angestellten des Jugend:Gemeinde:Service immer wieder, dass die große Mehrheit in ihrer Heimatgemeinde bleiben möchte und nicht nur ein großes Interesse daran hat mitzureden, sondern sich auch einbringen und mitgestalten möchte, und gerade bei der Gestaltung ihres Lebensraumes das Mitentscheiden einen hohen Stellenwert hat. Andererseits wird auch häufig zum Ausdruck gebracht, dass es kaum passende Angebote in den Bereichen Freizeit, Arbeit, Wohnen, Ausbildung, etc. gibt, bzw. dass vieles davon oft auch gar nicht bekannt ist. Mitunter führt dies zu einer stärkeren Orientierung hin zu Nachbargemeinden, durch die Wiennähe Neulengbachs in Richtung Stadt oder tatsächlich zu dauerhafter Abwanderung. Wenn es eine Gemeinde also schafft, Erfahrungsräume zu schaffen, in denen Partizipation möglich ist, leistet sie nicht nur einen wertvollen Beitrag in Bezug auf Lebensqualität und Zukunftsperspektive Jugendlicher – sie stärkt ebenso die Gemeinde als attraktiven Lebensraum.

Somit stehen Gemeinden oft vor der Frage, welches Angebot für Jugendlichen denn nun das Richtige sei, und welcher Bedarf derzeit vorhanden ist.

Um einerseits nicht am Bedarf der Jugendlichen vorbei zu arbeiten und andererseits die Ressourcen bestmöglich im Sinne der Jugend einzusetzen, erscheint es notwendig, fundierte Kenntnisse über die Lebenswelten der Jugendlichen zu gewinnen. Über ihre Erwartungen, was sie schätzen und wo sie in der Gemeinde Veränderungsbedarf wahrnehmen. Dadurch können künftige Angebote für und mit Jugendlichen besser auf deren Bedarf abgestimmt werden.

Um dies zu erfahren, unterstützen das Jugend:Gemeinde:Service verschiedene Vorgehensweisen. Neben einer quantitativen Befragung mittels eines Fragebogens ist es wichtig, das direkte Gespräch mit Jugendlichen in Form von z.B. Workshops, Gesprächs- und Diskussionsrunden zu suchen, um tiefer in bestimmte Themen eintauchen zu können. Diesbezüglich haben wir mitunter die Erfahrung gemacht, dass diese Methoden für manchen Gruppen (z.B. Jugendliche im öffentlichen Raum ohne Schul- oder Vereinsanbindung) nicht in Frage kommen, da sie ohne Bezug weder einen Fragebogen ausfüllen noch sich bei Workshops in die Öffentlichkeit begeben. Anstatt also zu warten, ob sie zu uns kommen, ist es ratsam, sie aktiv im öffentlichen Raum aufzusuchen, um im persönlichen Gespräch ihre Wahrnehmungen zu erfahren und sie zur Mitgestaltung einzuladen.

(Die Gemeinde kann also je nach Zielsetzung auf eine Methode, oder eine Kombination mehrerer zurückgreifen. Dies wäre in einem nächsten Schritt mit den Verantwortlichen zu klären.)

Die Erhebung durch das Jugend: Gemeinde: Service soll eine Basis für zukünftige Jugendarbeit in Neulengbach darstellen. Um die Aussagekraft der Erhebung zu erhöhen scheint es sinnvoll, eine Kombination der Methoden zu verwenden. Das bedeutet das Jugend:Gemeinde:Service soll bei der Erhebung sowohl Fragebögen in den Schulen/Vereinen, als auch das direkte Gespräche mit Jugendlichen nutzen, um die Bedürfnisse der Jugendlichen zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Unterstützung, die das Jugend:Gemeinde:Service durch das Land Niederösterreich erhält, ist diese Erhebung für die Gemeinde kostenlos.

Vorberatung:

Der Sachverhalt wurde im Ausschuss für Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutz, Alternativenergie, Mobilität und Jugend beraten und eine Zustimmung empfohlen.

Zuständigkeit:

Das Jugend:Gemeinde:Service bittet um einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der Beauftragung des Jugend:Gemeinde:Service mit einer Bedürfniserhebung bei den Jugendlichen im Gemeindegebiet von Neulengbach zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Tauschvertrag Rotes Kreuz - Berichtigung

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7.7. d. J. den Tauschvertrag mit dem Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ beschlossen. Im Zuge der grundbücherlichen Durchführung (die noch nicht erfolgt ist) wurde festgestellt, dass in diesem Vertrag auf Seite 3 unter Punkt 2.1. und auf Seite 6 unter Punkt 12.1. unter anderem das Grundstück 164/2 angeführt ist, welches jedoch nicht Vertragsgegenstand ist.

Es wäre daher der unter TOP 9 gefasste Beschluss des Gemeinderates vom 7.7.2020 aufzuheben und der korrigierte und nunmehr vorliegende Vertrag zu beschließen.

Vorberatung: Behandlung in der Sitzung des Gemeinderates am 7.7.2020

Zuständigkeit: ist gem. § 35 Z. 22 lit. a) und h) NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG
am
zu Erf.Nr.
selbstberechnet und gemäß § 13 (1)
GrEStG
entrichtet.
Dr. Thomas CHRISTOPH, Neulengbach

T a u s c h v e r t r a g

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, durch deren Vertreter, einerseits, sowie
2. dem Verein **Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich**, ZVR-Zahl 704274872, 3430 Tulln an der Donau, Franz-Zant-Allee 3-5/0, durch deren Vertretung, vormals: Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich, 1090 Wien, Peregrinigasse 2, andererseits,

wie folgt:

Präambel:

Die Stadtgemeinde Neulengbach ist zur Gänze Eigentümerin der nachfolgenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag EINLAGEZAHL 111

BEZIRKSGERICHT Neulengbach

Letzte TZ 2300/2020

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
2/4	Sonst(10)	* 43	
2/7	G Sonst(10)	* 209	
8/5	Sonst(10)	463	
87/2	Sonst(10)	* 3225	
.102	GST-Fläche	* 24	
	Bauf.(10)	7	
	Gärten(10)	17	
112/23	Sonst(10)	400	
132/1	Sonst(10)	* 191	
133/1	Sonst(10)	239	
133/6	Sonst(10)	295	
164/1	G Sonst(40)	* 562	
164/2	Landw(10)	(* 2539)	Änderung in Vorbereitung
164/22	G Sonst(40)	* 1657	
164/24	Landw(10)	(* 2118)	Änderung in Vorbereitung
165/2	Landw(10)	(* 3100)	Änderung in Vorbereitung
166/13	Sonst(40)	* 312	
GESAMTFLÄCHE		(15377)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*****: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

***** A2 *****

- 1 a 1940/1957 Superädifikat auf Gst .102
- 5 a 1928/1996 Urkunde 1996-05-06 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 85/4 aus EZ 331, Einbeziehung in Gst 87/2
- 6 a 3462/1996 Urkunde 1996-12-03 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 9/3 aus EZ 4, Einbeziehung in Gst 87/2
- 7 a 4001/2004 Anmeldungsbogen 2004-11-16 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 112/6 aus EZ 63, Einbeziehung in Gst 112/23
- 8 a 774/2010 Anmeldungsbogen 2010-02-19 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 189/1 (TF 1) aus EZ 328, Einbeziehung in Gst 112/23
- 10 a 2417/2011 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 158/5 (TF 2) aus EZ 34, Einbeziehung in Gst 164/1
- 13 b gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Neulengbach

ADR: Kirchenpl. 82, Neulengbach 3040

a 564/1964 IM RANG 642/1963 Kaufvertrag 1963-07-30 Eigentumsrecht

b 49/2003 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG

***** C *****

1 a 1200/1954 492/1958 287/1965

DIENSTBARKEIT der Transformatorenstation und der elektrischen Leitung über Gst 126/1 .102 gem Übereinkommen

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, ist zur Gänze Eigentümerin der nachfolgenden Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 19724 Haag EINLAGEZAHL 458
BEZIRKSGERICHT Neulengbach

Letzte TZ 2323/1998

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
165/3	G GST-Fläche	* 1702	
	Bauf. (10)	474	
	Bauf. (20)	1228	Hainfelder Straße 211

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

***** A2 *****

3 a 169/1987 Kaufvertrag 1986-05-02 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 165/2
aus EZ 111, Einbeziehung in 165/3

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich

ADR: Peregrinig. 2 1090

a 2182/1972 Kaufvertrag 1972-05-03 Eigentumsrecht

c 2323/1998 Veräußerungsverbot

***** C *****

3 a 2230/1996 Schuldschein 1996-08-05
PFANDRECHT 3,000.000,--

14,5 % Z, 9,25 % VuZZ, NGS 900.000,-- für Sparkasse

Herzogenburg-Neulengbach

c 2598/1997 Löschungsverpflichtung zugunsten

Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach

5 a 2598/1997 Pfandurkunde 1997-09-29
PFANDRECHT Höchstbetrag 4,550.000,--

für Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach

6 a 1930/1998 Schuldschein 1998-07-28
PFANDRECHT 3,700.000,--

höchstens 15 % Z, höchstens 9,25 % VuZZ, NGS 1,110.000,--

für Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach

7 a 2323/1998
VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 32 (1) NÖ-WFG für
Land Niederösterreich

***** ENDE *****

Die Parteien stellen einvernehmlich fest, dass durch diesen Vertrag

- die Stadtgemeinde Neulengbach das Grundstück 165/3 der Liegenschaft Einlagezahl 458 Grundbuch 19724 Haag übernimmt und
- im Gegenzug der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, das Grundstück 164/24 der Liegenschaft Einlagezahl 111 Grundbuch 19724 Haag übernimmt,

welche vorgenannten Grundstücke somit den Gegenstand dieses Vertrages bilden.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Neulengbach ist das Grundstück 165/3 als Bauland-Sondergebiet, öffentliche Einrichtungen, sowie das Grundstück 164/24 als Bauland-Sondergebiet Rettungsstelle (1.673 m²) und ein Teilbereich Verkehrsfläche privat (445 m²), gewidmet.

Auf der Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag befindet sich derzeit ein Gebäude. Dieses geht uneingeschränkt mit sämtlichen Rechten und Pflichten zusammen mit der Liegenschaft ins Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach über.

Der Stadtgemeinde Neulengbach wird jedoch das Recht eingeräumt, den Abriss des Gebäudes bis zum 31.09.2021 vom Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ durch schriftliche Aufforderung zu verlangen. Der Abriss erfolgt dann unverzüglich nach Auszug auf eigene Kosten und Rechnung des Landesverbandes vom Roten Kreuz für Niederösterreich.

Die Vertragsparteien vereinbaren auch nach Übergabestichtag sowie Eintragung des Eigentums der Stadtgemeinde Neulengbach im Grundbuch eine unentgeltliche fortlaufende Nutzung der Liegenschaft EZ 458 Katastralgemeinde 19724 Haag und der darauf befindlichen Gebäude durch den bisherigen Eigentümer.

Die entgeltfreie Nutzung wird bis 31.12.2023 genehmigt.

Die Nutzung erfolgt gegen Abgeltung der Lasten und Abgaben gemäß Punkt Dritts. Diese umfassen Grundsteuer, Kanalbenutzungsgebühren, Abfallabgabe, Wasserbezugsabgabe sowie Kosten der Gebäudeversicherung - derzeit bei der Niederösterreichischen Versicherung AG, wobei ein Wechsel dem Eigentümer natürlich freisteht) und wird monatlich unter Vorlage der Belege vom Grundstückeigentümer an den Nutzungsberechtigten weiterverrechnet. Typische verbrauchsabhängige Kosten wie Strom, Gas, Internet, Telefon trägt der Nutzungsberechtigte für die Dauer der entgeltfreien Nutzung selbst.

Eine Verlängerung der entgeltfreien Nutzung für die unbedingt erforderliche Dauer bis höchstens 31.12.2024 gilt als vereinbart, wenn die Verkäuferin den Umzug der Dienststelle des Roten Kreuzes in die neu zu errichtenden Gebäude am Tauschgrundstück noch nicht abschließen konnte.

Erstens:

Die Stadtgemeinde Neulengbach übergibt hiermit das vertragsgegenständliche Grundstück 164/24 der Liegenschaft Einlagezahl 111 Grundbuch 19724 Haag in das Eigentum des Vereins Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich und dieser übernimmt das vorbezeichnete Grundstück von Ersterer zur Gänze in sein Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen die Stadtgemeinde Neulengbach dieses bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich übergibt hiermit das vertragsgegenständliche Grundstück 165/3 der Liegenschaft Einlagezahl 458 Grundbuch 19724 Haag in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach und dieser übernimmt vorbezeichnetes Grundstück von Ersterem zur Gänze in ihr Eigentum, mit allen Rechten, mit welchen der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich dieses bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, ohne weiteres Zubehör, ohne Haftung für obiges Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit.

Zweitens:

Die Stadtgemeinde Neulengbach bewilligt ob dem Grundstück 164/24 derzeit vorgetragen ob der Liegenschaft Einlagezahl 111 Grundbuch 19724 Haag die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich.

Der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, bewilligt ob dem Grundstücks 165/3 der Liegenschaft Einlagezahl 458 Grundbuch 19724 Haag die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Neulengbach.

Drittens:

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweiligen Übernehmer, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt an dem auf die Unterfertigung dieses Vertrages folgenden Tag und sie haben daher von diesem Tag an die Nutzungen der Tauschobjekte zu beziehen, dagegen auch die damit verbundenen Lasten und Abgaben sowie Gefahr und Zufall zu tragen.

Viertens:

Die Parteien haften dafür, dass der jeweilige Vertragsgegenstand grundbücherlich und außerbücherlich lastenfrei ist bzw. wird.

Fünftens:

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der Abtausch nicht wertgleich ist. Auf eine Ausgleichszahlung wird von den Vertragsparteien ausdrücklich verzichtet.

Zur Gebührenbemessung werden nachstehende Bewertungen bekanntgegeben:

Das Grundstück 164/24 wird laut Gutachten vom 05.09.2020 der [immobewertung]⁵ Gmbh mit einem Verkehrswert in der Höhe von EUR 127.000,-- bewertet.

Das Grundstück 165/3 wird laut Gutachten vom 05.09.2020 der [immobewertung]⁵ Gmbh mit einem Verkehrswert in der Höhe von EUR 184.000,-- bewertet.

Die Parteien übergeben nach Vorschreibung den voraussichtlichen Betrag für die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in die treuhändige Verwahrung des Urkundenverfassers zur Selbstberechnung der Steuer und Gebühr.

Weiters verpflichten sich die Parteien, nach Vorschreibung, die errechnete Immobilienertragssteuer an den Urkundenverfasser mit dem Auftrag zur Selbstberechnung zu überweisen.

Sechstens:

Der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, ist nach österreichischem Recht errichtet, hat seinen Sitz im Inland und dessen Mitglieder sind in der Mehrheit keine ausländischen Personen.

Die Vertreter der Gemeinde erklären, dass die Stadtgemeinde Neulengbach eine österreichische Gemeinde ist.

Siebentens:

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich.

Allfällige Steuern und Gebühren trägt jeder Vertragsteil für sich.

Achtens:

Die Vertragsparteien erteilen Herrn Mag. Martin Schubert, geb. 27.11.1971, öffentlicher Notar in 3040 Neulengbach, Rathausplatz 30, Vollmacht und Auftrag in ihrem Namen Abänderungen, Nachträge und Ergänzungen zu diesem Vertrag selbst zu fertigen und alles zu unternehmen, was dem Willen der Parteien entspricht, damit dieser Vertrag grundbücherlich

durchgeführt werden kann und soweit damit keine wirtschaftlich relevanten Veränderungen verbunden sind.

Neuntens:

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner grundbücherlichen Durchführung dem Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich gehört.

Der Stadtgemeinde Neulengbach kann über Verlangen jederzeit vom Urkundenverfasser eine einfache oder beglaubigte Kopie ausgehändigt werden.

Neulengbach, am

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den unter TOP 9 der Sitzung vom 7.7.2020 gefassten Beschluss des Gemeinderates hinsichtlich des Tauschvertrages aufheben und den korrigierten und beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlussantrages bildenden, Tauschvertrag mit dem Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ – Bezirksstelle Neulengbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Trafostation am Badparkplatz - Dienstbarkeit

Berichterstatter: STR Christof Fischer

Sachverhalt:

Die EVN Netz NÖ plant am Badparkplatz (Gst. Nr. 164/1, KG Haag) den Abbruch des bestehenden alten Trafos und die Neuerrichtung eines Trafogebäudes. Dieses Grundstück ist Privatwirtschaftsgrund der Gemeinde.

Der bestehende alte Trafo ist im Grundbuch in Form einer Dienstbarkeit eingetragen und soll nun durch einen neuen Trafo ersetzt werden. Dieser soll im Bereich der Einfahrt ins Freibad/Kabanen errichtet werden.

Zwecks Herstellung der Rechtssicherheit ersucht die Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich die Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 500,- zu zahlen. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages mit der AZ: 3323/2020, bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt die Netz NÖ GmbH.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Einmalige Einnahme von EUR 500,--. Ansonsten keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

V2020/0564

Anlage:

Transformatorstation Neulengbach Badstraße

Erdkabelleitungen, Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Neulengbach; Anteil 1/1

A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr.	EZ	GBNr.	Grundbuch	Beanspruchung
19724	Haag	164/1	111	19724	Haag	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsflächen von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19724	Haag	164/1	111	19724	Haag

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

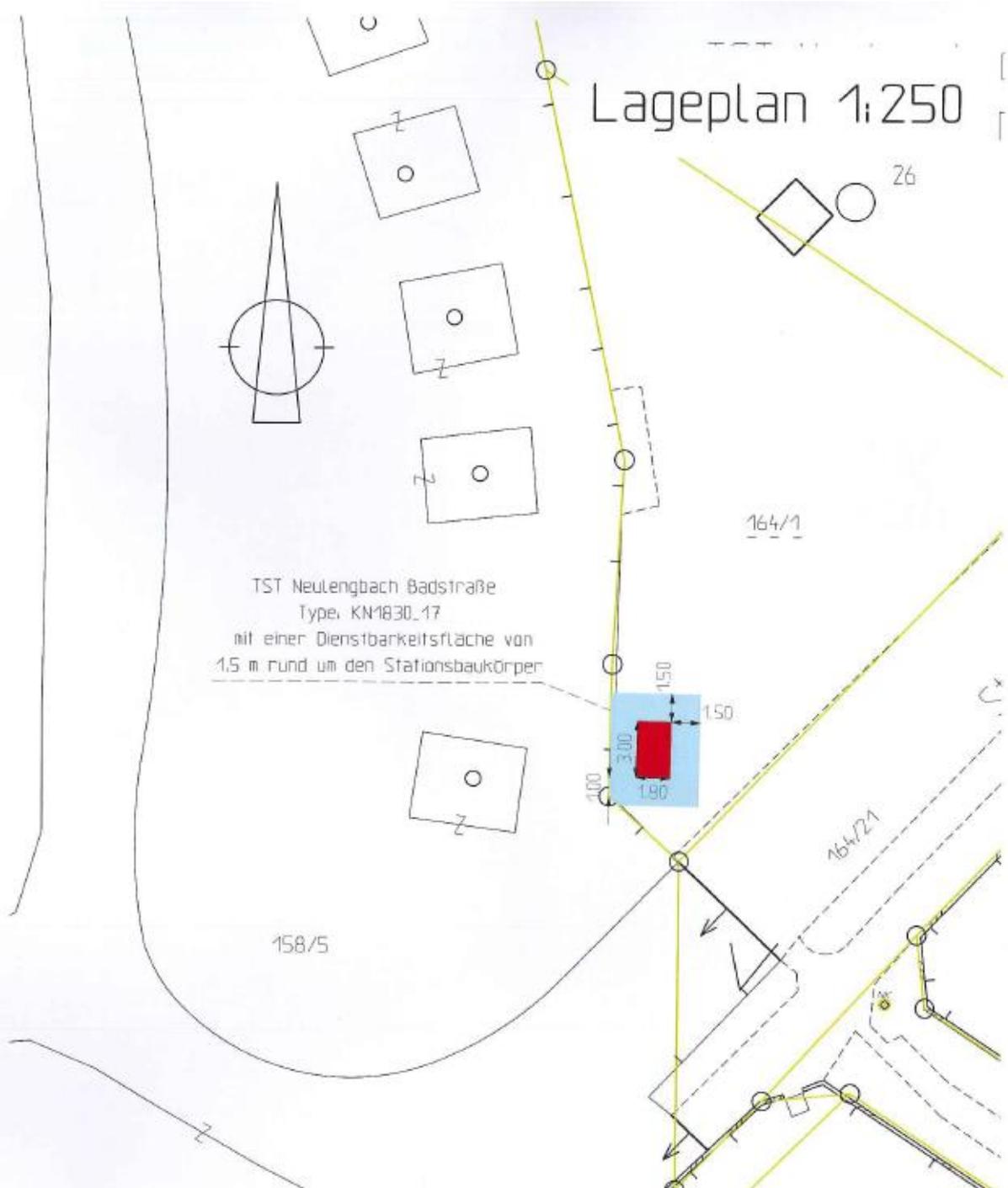
geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Lageplan 1:250



Datum	gezeichnet	geprüft	Netz Niederösterreich GmbH Service Center Neulengbach Kollergasse 14-1 A-3040 Neulengbach	
25.08.2020	Zvernar			
Maßstab	Ort: Neulengbach			Blatt: 4
1:250	Haag			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der AZ 3323/2020 für die Errichtung einer Trafostation am Badparkplatz am Gst. Nr. 164/1, KG Haag, abgeschlossen zwischen der Netz Niederösterreich GmbH und der Stadtgemeinde Neulengbach, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Neujahrskonzert 2022

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Das Neujahrskonzert mit dem Tonkünstlerorchester Niederösterreich findet am Samstag, dem 8.1.2022, in der Aula des Schulzentrums statt.

Die Kosten werden wie folgt erwartet:

Gage:	€ 12.850,00- plus 10% Ust
Nebenkosten (Werbung, Porto, Bauhof, AKM, Blumendeko, Licht)	€ 2.700,00
Gesamt	€ 15.550,00

Die Kosten für die Karten betragen wie im Jahr 2021 im Vorverkauf € 33,-- und an der Abendkassa € 38,--

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Kulturausschuss am 29.9.2020 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Da diese Angelegenheit einen Vorgriff auf das Budget 2022 bedeutet, ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Mittelverwendung ist im VA 2022 unter dem Konto 381000-728048 (Neujahrskonzert) vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Neujahrkonzertes 2022 mit dem Tonkünstlerorchester Niederösterreich mit Kosten in Höhe von € 15.550,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Mag. Amplatz ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Komödienspiele 2021

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Wegen der aktuellen COVID-19-Pandemie wurden die Komödienspiele im Sommer 2020 rechtzeitig im Frühjahr abgesagt, da nicht vorhersehbar war, wie die Lage im Sommer sein würde.

Die Initiatoren Theresa und Joseph Prammer möchten das Stück, das für 2020 geplant war, im Jahr 2021 zu denselben Bedingungen zur Aufführung bringen. Anbei das Schreiben:

KOMÖDIENSPIELE NEULENGBACH 2021

„Das Geheimnis der 3 Tenöre“ von Ken Ludwig

Die Komödienspiele Neulengbach konnten leider aufgrund der Corona-Krise im Sommer 2020 nicht stattfinden.

Aus diesem Grund gibt es eine Verschiebung der Produktion auf Sommer 2021 zu den Bedingungen, wie bereits für 2020 eingereicht.

Vielen Dank!

Theresa und Joseph Prammer

Geplante Termine 2021:

Premiere am Freitag, 2.7.2021, weitere Vorstellungen 3.7., 9.7., 10.7., 16.7., 17.7., 23.7., 24.7., 30.7., 31.7.

Die Kosten betragen lt. Kalkulation des Theatervereins Glud unverändert: € 98.115,--

In der Kalkulation sind auch Kosten für die Nutzung des Lengenbacher Saals enthalten, die vom Veranstalter zu tragen sind.

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Kulturausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung der Mittelverwendung ist im VA 2021 wie folgt vorzusehen:

Konten für die finanzielle Förderung
381000-757056 – Budget bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 27.000,00

Konten für die Bauhofkosten (EUR 9.000)
381000-720100, 381000-720200

Hinweis:

Die COVID-19 Pandemie wird sich auch im Jahr 2021 auf die Gemeindefinanzen auswirken. Die nach und nach wirksam werdenden Maßnahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes werden ebenfalls im Jahr 2021 ersichtlich. Nach dem derzeitigen Stand der Entwicklungen hat daher die Sicherstellung der Liquidität für Maßnahmen der kritischen Infrastruktur oberste Priorität. Aus diesem Grund wird empfohlen, Maßnahmen, welche nicht unbedingt zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur benötigt werden, kritisch zu betrachten und auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Neulengbach die Komödienspiele 2021 wie folgt unterstützt:

Finanzielle Förderung der Gemeinde Neulengbach: max. € 24.380,--
Förderung Gemeinde Bauhofkosten max. € 9.000,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

24 Ja, 6 Enthaltungen (Liste Heiss, GR Staudigl)

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Asphaltierung Umkehrplatz Berggasse - Vergabe der Bauleistungen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde ein Teilstück der Berggasse in der KG Haag (ab 1.11.2020: Am Waldesrand) nach Sanierung der öffentlichen Wasserleitung und Errichtung einer Oberflächenentwässerung durch die Firma STRABAG AG, 3532 Rastefeld 206, neu asphaltiert. Der Umkehrplatz am westlichen Ende der Berggasse ist jedoch noch in einem baulich sehr schlechten Zustand und wurde bereits im Vorjahr die Neuasphaltierung im Zuge einer Begehung von den Anrainern gewünscht.

Dazu liegt das Angebot der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastefeld 206, vom 8.9.2020 über EUR 11.869,20 inkl. USt. vor. Die anfallenden Materialkosten belaufen sich auf EUR 1.080,-- inkl. Ust., die Ingenieurleistungen der Neulengbacher Kommunalservice GmbH auf EUR 986,40 inkl. Ust.

Weiters liegt folgender Vergabevorschlag dazu vor:

Neulengbach, 9. Oktober

2020

VERGABEVORSCHLAG

Stadtgemeinde Neulengbach
Straßenbau Neulengbach – Berggasse

008043_07_03_20201009_Vergabevorschlag_Berggasse

- A) Erd- und Baumeisterarbeiten
- B) Materiallieferungen Leitungsbau

A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Preis Anfrage zur Direktvergabe nach BVerG 2018 (Anhangverfahren)

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA24 – Matzelsdorf und Umsee wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.

Für die Leistungen beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gem. §46 BVerG 2018 von der genannten Firma eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten

Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von
- Asphaltierung Umkehrplatz Berggasse

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot „Umkehrplatz Berggasse“ vom 8.9.2020 an die

Fa. STRABAG, 3532 Rastendorf 206

Auftragssumme EUR 9.891,00 exkl. 20% MwSt.

Angebot vom 8.9.2020

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

B) Materiallieferungen Leitungsbau

Die Leistungen zur ABA und WVA Neulengbach – Materiallieferungen 2018 /2019 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien ermittelt.

Die vertraglich vereinbarte Option zur Vertragsverlängerung wurde nun unter folgenden Kriterien in Anspruch genommen:

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 26.2.2018, Verhandlung zur Vertragsverlängerung vom 30.10.2019 (Produktgruppe Pipelife – keine Preiserhöhung, Produktgruppe Hawle – plus 13,0%, Produktgruppe Friatec – plus 8,2%)
- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. Lagerhaus Amstetten vom 26.2.2018, Verhandlung zur Vertragsverlängerung vom 11.11.2019 – keine Preiserhöhung

Für die Materiallieferungen zum ggst. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise zuzüglich der verhandelten Preisanpassungen der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA und ABA Neulengbach 2018/2019.

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung der Wasserleitungen und Kanalleitungen.

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen, zuzüglich der o.a. angeführten Preisanpassungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zum ggst. Bauvorhaben im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+80+81 – Druckrohre und Armaturen, Kanalrohre

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH
Hugo Mischek Straße 6
2201 Gerasdorf

Auftragssumme EUR 900,00 exkl. 20% Mwst.

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

X. Kostenzusammenstellung / Vergleich

Die Gesamtsumme der Vergabesummen betragen gesamt € 10.791,00 netto.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung).

Finanzierung:

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden. Gemäß Abs. 2 dürfen Anträge, deren Annahme außerplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird.

Die Bedeckung ist innerhalb der verfügbaren Budgetmittel im Vh. 1000002 Gemeindestraßen gegeben. Die Verbuchung hat auf dem Konto 612100-002163 zu erfolgen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung

1. der Firma STRABAG, 3532 Rastefeld 206 mit den Asphaltierungsarbeiten des Umkehrplatzes in der Berggasse zu EUR 11.869,20 inkl. USt.
2. der Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH, 2201 Gerasdorf, mit den Materiallieferungen zu EUR 1.080,-- inkl. USt.
3. der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen zu EUR 986,40 inkl. USt.

beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. LB44 (Bahnstraße) und L2019 (Umseer Straße) - Herstellung von Nebenanlagen

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Bereich der LB44 (Bahnstraße) werden derzeit umfangreiche Arbeiten durchgeführt. Neben der Errichtung der ÖBB-Haltestelle „Neulengbach Stadt“, die auch den Umbau der Kreuzung mit der L-2303 (Hainfelder Straße) miteinschließt, werden Kabelverlegearbeiten durch die Netz NÖ GmbH, die Erneuerung der Wasserleitung durch die Stadtgemeinde Neulengbach und die Errichtung eines Linksabbiegestreifens durch die Straßenmeisterei Neulengbach durchgeführt. Nach Fertigstellung dieser Arbeiten soll die LB44 wiederhergestellt werden, wobei vorab die Nebenanlagen errichtet werden müssen.

Auf der L2019 (Umseer Straße) sind im Ortsgebiet von Matzelsdorf die Arbeiten für die Errichtung der Ortswasserleitung und der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie der dazugehörigen Infrastruktur (Strom, Straßenbeleuchtung und Telekommunikationsnetz) im Endspurt. Im kommenden Jahr sollen die Nebenanlagen hergestellt und die Fahrbahn erneuert werden.

- a) Das Land NÖ hat gemäß Schreiben aus dem Büro von Landesrat DI Ludwig Schleritzko vom 5. Juni 2020 Unterstützung in Form des Arbeitseinsatzes durch die Straßenmeisterei Neulengbach zugesagt. Die Materialkosten für die Herstellung der Nebenanlagen im Bereich der LB-44 Bahnstraße von km 22,650 bis km 22,950 im Ortsbereich von Neulengbach, die von der Stadtgemeinde Neulengbach zu tragen sind, sind mit EUR 34.000, -- veranschlagt.
- b) Das Land hat gemäß Schreiben aus dem Büro von Landesrat DI Ludwig Schleritzko vom 5. Juni 2020 Unterstützung in Form des Arbeitseinsatzes durch die Straßenmeisterei Neulengbach zugesagt. Die Materialkosten für die Herstellung der Nebenanlagen entlang der L-2019 Umseer Straße von km 1,400 bis km 1,850 im Ortsbereich von Matzelsdorf, die von der Stadtgemeinde Neulengbach zu tragen sind, sind mit EUR 70.000, -- veranschlagt.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Ziff. 22 lit. f NÖ GO 1973 ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

- a) Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist aufgrund der höheren Einnahmen bei der Aufschließungsabgabe (überplanmäßige Einnahme in der operativen Gebahrung) gegeben.
- b) Die Bedeckung der Mittelverwendung soll im VA 2021 vorgesehen werden.

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat wolle die Herstellung der Nebenanlagen im Bereich der LB-44 Bahnstraße von km 22,650 bis km 22,950 im Ortsbereich von Neulengbach durch den NÖ Straßendienst mit voraussichtlichen Gesamtkosten in der Höhe von EUR 34.000, -- genehmigen.
- b) Der Gemeinderat wolle die Herstellung der Nebenanlagen entlang der L-2019 Umseer Straße von km 1,400 bis km 1,850 im Ortsbereich von Matzelsdorf durch den NÖ Straßendienst mit voraussichtlichen Gesamtkosten in der Höhe von EUR 70.000,-- genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Bewilligung einer außer- und überplanmäßigen Mittelverwendung (Ersatzanschaffung Pumpe PW Schönfeld)

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2020 ist unter dem Konto 8511-0200 Maschinen und maschinelle Anlagen kein Budget vorgesehen.

Die Pumpe im PW Schönfeld funktionierte nicht. Es wurde zunächst durch den Abwasserverband ein neues Pumpenlaufrad eingebaut, dennoch fiel die Pumpe immer wieder aus, ohne verstopft zu sein. Nach mehrfachem Zerlegen, Abkoppeln von der Stromversorgung, Überprüfung der Steuerung usw., stellte der Abwasserverband fest, dass der Thermoschutzschalter defekt ist. Laut Auskunft der Firma Grundfos könnte ein Austausch des Thermoschutzschalters vorgenommen werden, allerdings sei das wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Zudem verstopft die alte Pumpe regelmäßig, dieses Problem würde durch den Tausch des Thermoschutzschalters nicht behoben.

Für die Ersatzanschaffung wurde ein Angebot von der Firma Grundfos Pumpen Vertrieb Ges.m.b.H. eingeholt. Die Kosten für den Ankauf belaufen sich auf insgesamt EUR 2.243,99 zzgl. 20 % MWSt.

Da in diesem Fall äußerste Dringlichkeit geboten war, um die Abwasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleisten zu können, wurde der Auftrag für die Lieferung der Pumpe umgehend erteilt.

Da bei der Erstellung des Voranschlags 2020 mit einer Ersatzanschaffung nicht zu rechnen war, wurde beim Konto 8500-0200 kein Budget veranschlagt. Der Ankauf der Pumpe stellt einen Aktivtausch im Vermögenshaushalt dar, somit wirkt sich die Anschaffung im Ergebnishaushalt lediglich in der Höhe der Abschreibung ergebniswirksam aus.

Eine Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Mittelverwendung im laufenden Haushalt 2020 ist aus der Rücklage aus dem Ergebnis 2019 gegeben.

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 sind Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslöst, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung gesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den Voranschlag überschreiten (überplanmäßige Ausgaben), vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken. In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen Nachtragsvoranschlag beantragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z 20 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist aufgrund der Prognose der liquiden Mittel (NTVA 2020) gegeben; die Verbuchung hat auf dem Konto 851100-020000 zu erfolgen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die außer- und überplanmäßige Mittelverwendung betreffend der Ersatzanschaffung einer Pumpe für das PW Schönfeld in Höhe von EUR 2.243,99 zzgl. 20 % MWSt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 15. Aufhebung des Beschlusses - Kostenbeteiligung Neubau der Bezirksstelle Neulengbach

Berichterstatter: STR Mag. Florian Steinwendtner

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in der Sitzung am 7.7.2020 TOP 4 die Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Neulengbach für das Projekt Neubau der Bezirksstelle Neulengbach / Österreichisches Rotes Kreuz in der Höhe von € 628.746,64 in den Jahren 2021 und 2022 in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (anteiliger Co-Finanzierungsbeitrag aus dem Kalkulationsstand des Normkostenmodells vom 7. November 2019) beschlossen.

Hinsichtlich der Finanzierung für das Rettungs- und das Krankentransportwesen in Niederösterreich liegen neue Informationen vor, die die bisherigen Finanzierungsüberlegungen obsolet machen:

Mit **1.1.2021** soll ein **Normkostenmodell für das Rettungswesen** eingeführt werden.

Dies sieht folgende Eckpunkte vor:

Mit dem neuen Normkostenmodell werden die Beiträge nicht mehr einzeln ausverhandelt, sondern richten sich nach den Vorgaben des Normkostenmodells. Die ab 2021 vom Land NÖ zentral eingehobenen Beiträge werden via Bezirksstellen an die jeweiligen Ortsgruppen verteilt. Der Beitrag des Landes NÖ beträgt statt bisher 2,6 Millionen Euro 7,3 Millionen Euro. Des Weiteren finanziert das Land 31,25 Millionen Euro jährlich zusätzlich für weitere Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Flugrettung, die Notärzte und die Leitstelle Notruf Niederösterreich.

- Die Rettungsdienstbeiträge der Gemeinden werden im Jahr 2021 in Form einer einmaligen Aufstockung der NÖKAS-Beiträge eingehoben. Für Neulengbach bedeutet das eine in etwa gleiche Finanzierungsleistung wie bisher, die jedoch wertgesichert sein wird.
- Mit den Rettungsorganisationen wurde vereinbart, dass für das Rettungswesen in Niederösterreich
 - o **86 Standorte** und
 - o **523 Fahrzeuge** notwendig sind.
- Bei den im Normkostenmodell vorgesehenen **86 Standorten** tragen **1/3 der Investitionskosten** die **jeweilige Rettungsorganisatio**. **1/3 wird aus Bedarfszuweisungen** (= Beitrag der Gemeinden) und **1/3 aus einer Landesförderung** finanziert.
- Dies ist ein komplett neues System
 - o Zukünftig gibt es **nur noch einen Vertragspartner** für die Rettungsorganisationen, das Land NÖ
 - o Mit dieser Neuregelung der NÖKAS-Beiträge sind **sämtliche Leistungen der Gemeinden umfasst**. Daraus folgt, dass **seitens der Gemeinden keine weiteren Zahlungen für beispielsweise Fahrzeugkäufe, Gebäude, Investitionskosten oder dergleichen erfolgen werden**.

Somit sind laut dem neuen Normkostenmodell mit dem Rettungsdienstbeitrag sämtliche Kosten abgedeckt. Anschaffungen über das Normkostenmodell hinaus sind demnach Sache der Rettungsorganisationen.

Damit werden sich die Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen der Rettungsorganisationen grundsätzlich ändern. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Beschluss über den Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neulengbach zum Neubau des Rettungsdienstgebäudes der Bezirksstelle Neulengbach aufgehoben wird und für die Jahre 2021 und 2022 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt € 628.746,64 in den Voranschlägen vorgesehen und bei der NÖ Landesregierung betragt werden.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses Finanzen, Gesundheit und Vereine am 12.10.2020 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Beschlussfassung bewirkt eine Einsparung in der investiven Gebarung in der Höhe von € 628.746,64 in den Jahren 2021 und 2022 (keine Darlehensaufnahme für die Finanzierung des nicht rückzahlbaren Zuschusses notwendig).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.7.2020 TOP 4 über die Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Neulengbach für das Projekt Neubau der Bezirksstelle Neulengbach / Österreichisches Rotes Kreuz in der Höhe von € 628.746,64 in den Jahren 2021 und 2022 in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (anteiliger Co-Finanzierungsbeitrag aus dem Kalkulationsstand des Normkostenmodells vom 7. November 2019) beschließen. Weiters wolle der Gemeinderat beschließen, dass für die Jahre 2021 und 2022 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt € 628.746,64 in den Voranschlägen vorgesehen und bei der NÖ Landesregierung beantragt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.20 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.